

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1985

Geschäftszahl

81/05/0099

Rechtssatz

Die Bestimmungen über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie über die Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz (§ 4 Abs 4 der OÖ BauO) sind nicht Gegenstand nachbarlicher Einwendungen, weil die Wahrnehmung technischer und infrastruktureller Angelegenheiten allein den damit befaßten Behörden obliegt (Hinweis auf E vom 16.4.1985, 84/05/0198 und vom 22.3.1984, 81/06/0186)